

Berlin, 22. Mai 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau – Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge Stand: Dezember 2023

Positionierung zum Umsetzungsstand der eingereichten
BDEW-Vorschläge

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	4
2	Umsetzungsstand der eingereichten BDEW-Vorschläge: BDEW- Positionierung zum „Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge“ des Bundesministeriums der Justiz	5
2.1	Vorschlag Nummer 19107: Vereinheitlichtes Meldewesen und gemeinsames Meldeportal für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen von NIS2UmsuCG und KRITIS-Dachgesetz	5
2.2	Vorschlag Nummer 19202: Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren	5
2.3	Vorschlag Nummer 19203: Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung	6
2.4	Vorschlag Nummer 19102: Harmonisierung energetischer Kennwerte	6
2.5	Vorschlag Nummer 19103: Vereinfachung und Verschlinkung der Stromkennzeichnung.....	7
2.6	Vorschlag Nummer 19106: KRITIS-Betreiber sollen ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden	7
2.7	Vorschlag Nummer 19109: Deutliche Verringerung des Umfangs der Erhebungen zum jährlichen Monitoringbericht von BNetzA und Bundeskartellamt / Nutzung von Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-Only-Prinzips	8
2.8	Vorschlag 19110: Verschlinkung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen.....	9
2.9	Vorschlag 19105: Nachweis der Versteuerung durch Rechnungskopien erleichtern	9
2.10	Vorschlag 19108: Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben	9
2.11	Vorschlag 19206: Erbschaftssteuerliche Betrachtung von PV- Freiflächenanlagen bei Hofübergabe	10

2.12	Vorschlag 19101: One-Stop-Shop für BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude)	11
2.13	Vorschlag 19204: Entbürokratisierung von Dach-PV	12
2.14	Vorschlag 19104: Aufzeichnungspflichten im Steuerbereich erleichtern	13
2.15	Vorschlag 19205: Genehmigung von PV-Freiflächen erleichtern	13
2.16	Vorschlag 19207: Öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur bundesweit einheitlich genehmigungsfrei stellen	14

1 Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt, dass das Thema Bürokratieabbau mittlerweile eine sehr große Bedeutung in den Arbeiten der Bundesregierung sowie vor allem auch im Justiz- und Wirtschaftsministerium einnimmt. Die zu Beginn des Jahres 2023 gestartete Verbändeabfrage war aus Sicht des BDEW eine hervorragende Gelegenheit, wichtige Vorschläge zum Bürokratieabbau aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft in die vorbereitenden Arbeiten zum mittlerweile als Kabinettsbeschluss vorliegenden BEG IV einzubringen. Diese Gelegenheit hatte der BDEW gerne genutzt und [konkrete Vorschläge](#) benannt, in der Hoffnung, diese auch im Referentenentwurf und im Kabinettsbeschluss zum BEG IV wiederzufinden. Leider fand bisher kein einziger der BDEW-Vorschläge Berücksichtigung und wir sehen die Gefahr, dass diese konkreten Vorschläge in Vergessenheit geraten. Um dies zu verhindern, greifen wir unsere im Rahmen o.g. Verbändeabfrage eingereichten Verbesserungsvorschläge mit dieser Stellungnahme nochmals auf und formulieren zu jedem der damals eingereichten BDEW-Vorschläge den aus unserer Sicht weiterhin erforderlichen Handlungsbedarf zu deren Umsetzung – ggf. auch außerhalb des BEG IV. Referenzpunkt unserer Empfehlungen ist dabei der im Dezember 2023 veröffentlichte, offizielle Abschlussbericht „[Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau – Monitoring und Umsetzung der Vorschläge \(Stand Dezember 2023\)](#)“ des Bundesministeriums der Justiz (BMJ). Dabei bewertet der BDEW die im BMJ-Monitoringbericht offiziell vorgenommene Umsetzungseinstufung der BDEW-Vorschläge (Stand: Dezember 2023) und formuliert einen Handlungsbedarf zu jedem einzelnen Vorschlag. Dies erfolgt auch unter Berücksichtigung der seit Dezember 2023 bis heute – nach Kenntnisstand des BDEW – erfolgten bzw. nicht erfolgten Umsetzungsweiterentwicklungen zu den einzelnen BDEW-Vorschlägen.

Der BDEW nimmt mit dieser Stellungnahme auch Bezug auf das Verbändeschreiben des BMJ vom 13. März 2024. Darin wird explizit in Aussicht gestellt, dass sich die Bundesregierung vorbehält, im Zuge des parlamentarischen Verfahrens, dem Parlament weitere Entlastungsmaßnahmen vorzuschlagen. Der BDEW bittet um Berücksichtigung der vorgenommenen Einschätzungen und Handlungsempfehlungen, mit dem Ziel, dass die konkreten BDEW-Vorschläge aus der Verbändeabfrage doch noch Berücksichtigung finden – innerhalb eines BEG IV oder im Rahmen der betroffenen Einzelgesetze – und somit nicht „im Sande verlaufen“.

Im Übrigen verweist der BDEW auf seine beiden bisherigen Stellungnahmen zum [BEG IV-Referentenentwurf](#) und [-Kabinettsbeschluss](#).

2 Umsetzungsstand der eingereichten BDEW-Vorschläge: BDEW-Positionierung zum „Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge“ des Bundesministeriums der Justiz

2.1 Vorschlag Nummer 19107: Vereinheitlichtes Meldewesen und gemeinsames Meldeportal für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen von NIS2UmsuCG und KRITIS-Dachgesetz

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMI beabsichtigt.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Nach § 12“ KRITIS-DachG ist die Umsetzung vorgesehen. Problematisch ist allerdings, dass es in einigen Sektoren zum Landesvollzug kommt und gegenwärtig nicht klar ist, wie die Landesbehörden an das gemeinsame Meldeportal angebunden werden sollen.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Der BDEW fordert die Klärung dieser Problematik mit den Landesbehörden.

2.2 Vorschlag Nummer 19202: Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMWSB bereits erfolgt.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Die Aussage, die Maßnahme sei schon vollständig umgesetzt, ist aus BDEW-Sicht nicht-zutreffend. Die Gemeinden müssen obligatorisch zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auch analog auslegen (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB „Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.“). Die BDEW-Forderung, den Grundsatz der ausschließlichen digitalen Veröffentlichung in § 3 BauGB zu implementieren, ist nicht umgesetzt. Durch die weiterhin verpflichtende analoge Auslegung von Unterlagen konnte bisher keine Entlastung erreicht werden.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Implementierung des Grundsatzes der ausschließlichen digitalen Veröffentlichung in § 3 BauGB.

2.3 Vorschlag Nummer 19203: Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMUV bereits angestoßen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung wird von der Finalisierung der Probabilistik-Arbeiten abhängig gemacht. Das ist nur in Teilen sinnvoll, da die probabilistische Methode den alternativen artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertungen grundsätzlich überlegen ist. Anliegen des BDEW ist es, schon jetzt den Vorrang der Probabilistik im BNatSchG zu schaffen und eine Ermächtigungsgrundlage für die geplante Rechts-VO zu implementieren. Das ist bisher nicht umgesetzt.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Schnellstens den Vorrang der Probabilistik im BNatSchG schaffen und eine Ermächtigungsgrundlage für die geplante Rechts-VO implementieren.

2.4 Vorschlag Nummer 19102: Harmonisierung energetischer Kennwerte

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Weitere Prüfungen sind laut BMWK erforderlich.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Der BDEW-Vorschlag wird verkürzt bzw. nicht korrekt dargestellt. Der BDEW-Vorschlag bezieht sich nicht nur auf die BEG-Förderrichtlinie. Energetische Kennwerte werden u. a. bei der energetischen Bilanzierung von Gebäuden, Energiebilanzen allgemein sowie bei der Bewertung von Energieträgern und technischen Systemen verwendet. Die Harmonisierung würde wesentlich über die Anwendung in der Bundesförderung hinausgehen.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Systematische Prüfung/Analyse, wo energetische Kennwerte (z. B. Primärenergiefaktoren, CO₂-Äquivalente) von Verwendern verbindlich angegeben werden müssen. In der Folge kann sich der Bedarf einer öffentlichen Datenbank ergeben, mit der entsprechende Kennwerte aktualisiert und verwaltet werden können. Der BDEW sieht den Anwendungsfall ausschließlich bei übergeordneten Kennwerten, z. B. für den bundesweiten Strommix. Die Datenbank soll keine individuell notwendigen Berechnungen ersetzen.

2.5 Vorschlag Nummer 19103: Vereinfachung und Verschlankung der Stromkennzeichnung

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Weitere Prüfungen sind laut BMWK erforderlich und die Vorschläge sind nicht detailliert genug, um sie abschließend bewerten zu können.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Der BDEW-Vorschlag war bereits sehr detailliert. In der Zwischenzeit wurde dem Umweltbundesamt (UBA) ein Formulierungsvorschlag für einen Gesetzesvorschlag übermittelt (siehe ANLAGE).

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Prüfung des als ANLAGE beigefügten BDEW-Vorschlags für eine Gesetzesformulierung für § 42 EnWG.

2.6 Vorschlag Nummer 19106: KRITIS-Betreiber sollen ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Weitere Prüfungen sind aus Sicht des BMDV erforderlich. Aus Sicht des BMI hingegen ist die Umsetzung des Vorschlags nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Die unterschiedlichen Einschätzungen durch BMDV und BMI werden vom BDEW als problematisch angesehen. Aus Sicht des BDEW müssen über die Risikoanalyse nach § 8 KRITIS-DachG besonders kritische Infrastrukturen identifiziert und entsprechend von der Transparenz- und Datenlieferungspflicht exkludiert werden.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Klärung der Unstimmigkeit in der Bewertung zwischen BMDV und BMI und Prüfung des BDEW-Vorschlags, dass über die Risikoanalyse nach § 8 KRITIS-DachG besonders kritische Infrastrukturen identifiziert und von der Transparenz- und Datenlieferungspflicht exkludiert werden müssen. Trotz der Möglichkeit, eine Ausnahme von der Datenlieferungspflicht (etwa im Infrastrukturatlas) zu stellen, müssen die sensiblen Daten zunächst an die BNetzA zugeliefert werden. Im Falle von Cyberangriffen bietet die zentrale Speicherung von Daten eine erhebliche Angriffsfläche. Eine Klassifizierung als Kritische Infrastruktur reicht derzeit nicht aus, um eine Ausnahmegewährung erteilt zu bekommen. Aufgrund des

gestiegenen Sicherheitsbedürfnisses und der unnötigen bürokratischen Hürden sollten daher kritische Infrastrukturen automatisch von der Datenlieferungspflicht ausgenommen werden.

2.7 Vorschlag Nummer 19109: Deutliche Verringerung des Umfangs der Erhebungen zum jährlichen Monitoringbericht von BNetzA und Bundeskartellamt / Nutzung von Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-Only-Prinzips

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Weitere Prüfungen sind aus Sicht des BMWK erforderlich.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Für den Monitoringbericht 2024 wird bereits ein reduzierter Fragenkatalog verwendet. Von den rund 550 Fragen/Fragenkomplexen wurden im Rahmen der diesjährigen Erhebung rund ein Drittel gestrichen. Dies wird vom BDEW sehr begrüßt. Der BDEW sieht allerdings weiteres Potential zur Verschlinkung für die Erhebungen in den nächsten Jahren und wird entsprechende Vorschläge einbringen.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Der BDEW regt eine turnusmäßige Prüfung zum Umfang des Monitoringberichts von BNetzA und Bundeskartellamt unter Einbeziehung der Branche an.

Gerade bei der enormen Anzahl von weiteren - über den Monitoringbericht der BNetzA und des Bundeskartellamtes hinausgehenden - Melde- und Berichtspflichten in der Energie- und Wasserwirtschaft wäre ein konsequent gelebtes Once-Only-Prinzip durch die Etablierung einer zentralen IT-Datenbank (ergänzend zum Abbau von Melde- und Informationspflichten) eine spürbare ressourcenschonende Maßnahme. Die bereits im BMWK und in Zusammenarbeit auch mit dem BDEW aufgenommenen Arbeiten, zum Abbau von Melde- und Informationspflichten für die Energie- und Wasserwirtschaft (bisher Fokus auf die Melde- und Informationspflichten im EnWG im Rahmen eines BMWK-Projekts), sollten auf weitere, im Verantwortungsbereich des BMWK liegende Melde- und Informationspflichten ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollten die beispielhaften Arbeiten im BMWK auch auf alle anderen, für die Energie- und Wasserwirtschaft relevanten Ressorts, ausgeweitet/übertragen werden.

2.8 Vorschlag 19110: Verschlankung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Weitere Prüfungen sind aus Sicht des BMWK erforderlich. Der BDEW-Vorschlag ist Teil eines Vorschlagclusters „Vergabeverfahren“.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Es ist aus BDEW-Sicht zu begrüßen, dass die BDEW-Vorschläge zu Vereinfachungen im Rahmen des Vergabetransformationspakets berücksichtigt werden sollen.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Zügige Verabschiedung des Vergabetransformationspakets, welches sich schon seit längerer Zeit „im Wartestand“ befindet.

2.9 Vorschlag 19105: Nachweis der Versteuerung durch Rechnungskopien erleichtern

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMF nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Es ist schwer zu beurteilen, ob die BMF-Begründung EU-rechtlich tatsächlich zwingend ist.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Der in der Erläuterung skizzierte Ermessensspielraum der Verwaltung sollte genutzt werden.

2.10 Vorschlag 19108: Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMUV nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Der Einwand, dass ein verbesserter Verwaltungsvollzug ausreicht, ist aus Sicht des BDEW nicht nachvollziehbar. Die Verwaltungspraxis hat gerade in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass u. a. aufgrund von Personalmangel die Genehmigungsfristen immer

länger wurden. Eine Verbesserung der Personalsituation ist vor dem Hintergrund geringer Student:innenzahlen mit passender fachlicher Ausrichtung sowie fehlenden Auszubildenden nicht ersichtlich oder unrealistisch. Somit wird die Situation in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren absehbar schlechter. Dies belegt auch ein Arbeitspapier der LAWA zum Thema Fachkräftesicherung.

Vor diesem Hintergrund kommt als Lösung für die beschriebene Situation nur eine Erleichterung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Wasserwirtschaft auf Grundlage von gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben in Betracht. Allein durch eine Verbesserung des Vollzugs ist eine Beschleunigung und damit eine Verbesserung der Versorgungssicherheit nicht zu erreichen.

Darüber hinaus ist das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie auch von den Ver- und Entsorgern zu berücksichtigen, die ein großes Interesse an resilienten Ressourcen haben. Die beschriebene Gefahr eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot besteht nicht.

Mit einer Vereinfachung der Genehmigungsverfahren kommt die Bundesregierung zudem ihrer nationalen Wasserstrategie nach, die eine Vereinfachung und Beschleunigung vorsieht.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Erleichterung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Wasserwirtschaft auf Grundlage von gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben.

2.11 Vorschlag 19206: Erbschaftssteuerliche Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMF nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Diese Maßnahme ist in der PV-Strategie des BMWK vorgesehen.

Auszug aus der PV-Strategie:

„7. Wirksame Verzahnung von Energie- und Steuerrecht sicherstellen: Vorgaben aus Rechtsbereichen außerhalb des Energierechts sollen den beschleunigten PV-Ausbau unterstützen. Mit Blick auf weitere steuerrechtliche Vereinfachungen verweist die PV-Strategie daher auf eine Reihe von Maßnahmen, beispielsweise im Hinblick auf die

Erbschaftssteuer, die Stromsteuer oder die Grundsteuer, für die sich das BMWK innerhalb der Bundesregierung einsetzen wird.“

Die Zuordnung von Freiflächen mit PV-Anlagen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sollte somit ermöglicht werden.

Das Erbschaftsteuerrecht ist ein wesentliches Hemmnis für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen. Denn nach aktueller Rechtslage sind Landwirte mit einer für sie nachteiligen erbschaftsteuerrechtlichen Regelung konfrontiert, wenn sie ihren Grundbesitz im Rahmen von Flächennutzungsverträgen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich ist die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bei Schenkung und Erbschaft (bei der Bestimmung des Wertes des Vermögens sowie über eine Steuerbefreiung) privilegiert. Dies ändert sich allerdings, wenn die von einer Hofübertragung betroffene Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage verwendet werden soll. Die Fläche ist dann nicht mehr dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen, sondern dem Grundvermögen. Damit sind erbschaftsteuer- und schenkungssteuerrechtliche Erleichterungen nicht mehr möglich, was den wirtschaftlichen Anreiz zur Verpachtung solcher Flächen enorm reduziert.

Für Agri-Photovoltaikanlagen gibt es bereits eine Sonderregelung: Agri-Photovoltaikanlagen, also Flächen mit kombinierter Nutzung durch PV und intensiver Landwirtschaft, werden vollständig dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet. Damit behalten diese Flächen die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für landwirtschaftliches Betriebsvermögen und verbleiben in der Grundsteuer A.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Alle PV-Freiflächenanlagen sind beim Erbrecht analog zu Agri-PV zu begünstigen, denn die drohende Erbschaftsteuerlast ist ein wesentliches Hemmnis für den PV-Ausbau. Dies sollte so an geeigneter Stelle, bestenfalls im vorgesehenen Solarpaket II oder im Jahress-teuergesetz, geregelt werden.

2.12 Vorschlag 19101: One-Stop-Shop für BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude)

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMWK beabsichtigt.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Der BDEW begrüßt, dass die Umsetzung des Vorschlags beabsichtigt ist. Die Kurzbeschreibung greift einige der wichtigsten BDEW-Punkte auf, lässt jedoch die Information der Förderantragsteller außen vor. „One-Stop-Shop“ bedeutet in dem Zusammenhang - und auch in der Auffassung des Ministeriums -, dass von der Erstinformation bis zur Antragstellung digital unterstützt und begleitet wird. Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht - mit Sachstand Dezember 2023 -, inwiefern weitere Reformen von Gebäudeenergiegesetz oder Bundesförderung für die Umsetzung eines One-Stop-Shops herangezogen werden sollen. Falls damit die Novellen zum 01.01.2024 gemeint sind, wurden keine Bestandteile des BDEW-Vorschlags umgesetzt. Im Gegenteil: Die Zuständigkeiten der zwei Durchführer KfW und BAFA haben sich erneut geändert, es sind weiterhin zwei grundunterschiedliche Portale für die Antragstellung in Gebrauch.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Einrichtung eines digitalen One-Stop-Shop für die Umsetzung der BEG, wie sie in der Effizienzstrategie Gebäude (Mai 2017) bereits vorformuliert wurde.

2.13 Vorschlag 19204: Entbürokratisierung von Dach-PV

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMWK bereits angestoßen. Aus Sicht des BMF ist die Umsetzung des Vorschlags jedoch nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Der BDEW begrüßt, dass die abwicklungsseitigen Erleichterungen jedenfalls zum Teil im Solarpaket enthalten (aber noch nicht umgesetzt) sind. Der BDEW begrüßt, dass die im Solarpaket enthaltene "One-Stop"-Anmeldung beim Marktstammdatenregister (MaStR) der BNetzA, die sämtlichen weiteren Anmeldungen (Finanzamt etc.) ersetzt, eingerichtet werden soll. Dies wurde bereits im Zuge der EEG-Novelle 2020 avisiert, bislang aber nicht umgesetzt. Der gegenwärtige mit dem MaStR verbundene bürokratische Aufwand und die Datenqualität sollten eingehend auf Vereinfachungsmöglichkeiten für alle Akteure hin überprüft werden.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Der neue § 8 Abs. 6a EEG soll regeln, dass Solaranlagen über 30 bis 100 kWp mit einem bestehenden Netzanschlusspunkt (also bei Repowering oder Prosumerkonstellationen) angeschlossen werden können, wenn sich der Netzbetreiber nicht innerhalb von 8

Wochen nach Eingang der erforderlichen Informationen beim Anschlussbegehrenden mit der Info meldet, dass der Netzverknüpfungspunkt (noch) nicht technisch geeignet ist. Der bestehende Netzverknüpfungspunkt wird dann als der „richtige“ fingiert, auch wenn nach gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise eigentlich ein anderer Netzverknüpfungspunkt ermittelt würde.

Die Begründung stützt sich auf Regelungen aus der RED III, die keine Umsetzungsverpflichtung im Verhältnis Anlagenbetreiber/ Netzbetreiber, sondern nur auf behördlicher Ebene (insbes. Planungs- und Genehmigungsrecht) enthält.

Die Begründung führt aus, dass man nicht die Regelung aus der EU-Notfall-VO übernommen habe (Anschluss bei Nicht-Reaktion auf Netzanschlussbegehren innerhalb von 4 Wochen), weil man Überlastungen des Stromnetzes befürchte. Es bleibt aber dabei, dass – insbesondere, wenn noch Unstimmigkeiten darüber bestehen, ob die Unterlagen vollständig sind oder Unklarheiten bestehen, ob die Netzanschlusskapazität ausreicht – sich ggf. größere Anlagen anschließen werden, ohne dass hinreichende Netzkapazität vorhanden ist. Die ausreichende Netzanschlusskapazität, von der die Regelung spricht, dürfte gerade in den größeren Prosumerkonstellationen bezugsseitig gegeben sein.

Die Regelung soll ab 1. Juli 2024 in Kraft treten. Begründet wird dies mit einer notwendigen Anpassungsfrist in den Prozessen. Der Gesetzgeber ging hier offenbar noch von einem Inkrafttreten des übrigen Gesetzes am 01.01.2024 aus. Die Anpassungsfrist müsste angepasst werden.

2.14 Vorschlag 19104: Aufzeichnungspflichten im Steuerbereich erleichtern

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMF nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Es ist schwer zu beurteilen, ob die BMF-Begründung EU-rechtlich tatsächlich zwingend ist.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Aus BDEW-Sicht ist die Nicht-Umsetzung nicht nachvollziehbar. Bitte um nochmalige Prüfung des BDEW-Vorschlags.

2.15 Vorschlag 19205: Genehmigung von PV-Freiflächen erleichtern

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMWK und BMWSB nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Es ist richtig, dass die Anpassungen im Baurecht zugunsten von Freiflächen-PV in die Zuständigkeit der Länder fallen. Der BDEW begrüßt, dass der Bund im Rahmen der Weiterentwicklung der MBO und darauf hinwirkt, dass eine weitere inhaltliche Vereinheitlichung und Anpassung der Landesbauordnungen an die aktuellen Herausforderungen erfolgt.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Die auf Bundesebene jüngst im Rahmen der Umsetzung der RED III (Windenergie an Land und Solarenergie) auf den Weg gebrachten Änderungen zur Vereinfachung der Genehmigungen im PV-Bericht sieht der BDEW kritisch. Nach derzeitigem Stand ist von einer Umsetzung abzuraten. Siehe dazu „[BDEW-Stellungnahme zur Umsetzung der RED III im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie](#)“.

2.16 Vorschlag 19207: Öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur bundesweit einheitlich genehmigungsfrei stellen

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMWSB nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Es ist aus BDEW-Sicht richtig, dass die Musterbauordnung (MBO) Ladesäulen verfahrensfrei stellt und die Länder für ihre jeweilige Bauordnung verantwortlich sind. Allerdings wäre nach BDEW-Sicht wichtig, die Verfahrensfreiheit auch auf die Nebenanlagen (also u. a. den Trafo für den Netzanschluss oder die Überdachung der Ladesäule etc.) auszuweiten. Das hatte BDEW auch in seiner [Stellungnahme zur Änderung der MBO](#) geschrieben und wird hier nicht berücksichtigt.

Der BDEW möchte darauf hinweisen, dass dies auch dem [Masterplan Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung](#) widerspricht. In Maßnahme Nr. 50 sieht dieser zwecks Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung vor, eine Anpassung der Musterbauordnung dahingehend zu prüfen, dass neben der Ladeinfrastruktur auch die Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen (u. a. Überdachungen, Nebengebäude, Transformatoren) für Ladeinfrastruktur grundsätzlich verfahrensfrei gestellt wird. Diese Regelungen sollen anschließend in den Landesbauordnungen übernommen werden. Dem BDEW ist nicht ersichtlich, warum diese von der Bundesregierung verabschiedete Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Der Bund sollte weiterhin die Weiterentwicklung der MBO begleiten und (auch im Rahmen seines Gaststatus bei der Bauministerkonferenz) dringend daraufhin wirken, dass eine weitere inhaltliche Vereinheitlichung und Anpassung der Landesbauordnungen erfolgt. Weiterhin fordert der BDEW, die Verfahrensfreiheit auch auf die Nebenanlagen (also u. a. den Trafo für den Netzanschluss oder die Überdachung der Ladesäule etc.) auszuweiten.

Ansprechpartner

Martin Müller
Leiter KMU-Vertretung
+49 30 300199-1700
martin.mueller@bdew.de

Rainer Lautenbacher
Fachgebietsleiter Bürokratieabbau, Webinare, Themenmanagement KMU-Vertretung
+49 30 300199-1717
rainer.lautenbacher@bdew.de

Manuel Schrepfer
Fachgebietsleiter für KMU-relevante Politik und Positionierung, Stakeholder-Management
+49 30 300 199-1718
manuel.schrepfer@bdew.de

Jonas Wiggers
Fachgebietsleiter Strategie und Politik
+49 30 300199-1067
jonas.wiggers@bdew.de